

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

F. Unterbringung im polizeilichen Arbeitshaus und Anweisung aus dem Reichs- oder dem Staatsgebiet

[urn:nbn:de:bsz:31-218281](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218281)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band VII.

Jahrgang 1890.

Nr. 3.

Inhalt: 1. Bestrafungen des Bettels und der Landstreicherei im Jahre 1889 (Schluß). 2. Die Steuerkapitalien und die Steuererträge in den Jahren 1888 und 1889. 3. Der Post- und Telegraphenverkehr 1889. 4. Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit im Jahre 1889. 5. Die in den Jahren 1888 und 1889 ausgegebenen Fischertarten.

1. Bestrafungen des Bettels und der Landstreicherei im Jahre 1889.

(Schluß.)

Neben der gerichtlichen oder polizeilichen Bestrafung der Bettler und Landstreicher kommen als weitere repressive Maßnahmen in Betracht, die von den Landeskommisariären auf Grund des §. 362 Absatz 2 und 3 R.St.G.B. zu verfügende Unterbringung im polizeilichen Arbeitshaus und, soweit es sich um Reichsausländer handelt, Ausweisung aus dem Reichsgebiet bei denjenigen wegen Bettels und Landstreicherei bestrafte Personen, welche durch richterliches Urtheil der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, und ferner die von den Bezirksämtern gegen Nichtbadener, welche innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes auszusprechende Ausweisung aus dem badischen Staatsgebiet. Die nachstehende Tabelle F enthält eine Uebersicht der fraglichen Fälle für die Kreise und die Landeskommisariatsbezirke. Darnach sind im Jahre 1889 in das polizeiliche Arbeitshaus eingeliefert worden im Ganzen 178 Bettler und Landstreicher oder 4,1 % sämmtlicher Bestrafter; hierunter befinden sich 159 Männer (3,7 %) und 19 Frauen (0,4 %). Aus dem Reichsgebiet ausgewiesen wurden zusammen 27 Bestrafte; nämlich 26 Männer und 1 Frau; nach der Gesamtzahl der bestrafte Bettler u. sind dies 0,63 %, von den bestrafte Ausländern hingegen 6,3 %. Von den Bezirksämtern wurden aus dem Großherzogthum ausgewiesen insgesamt 972 Personen, d. i. 22,8 % sämmtlicher wegen Bettels oder Landstreicherei Bestrafter und 35,5 % der bestrafte Nichtbadener. Besonders zahlreiche Ausweisungen sind erfolgt durch die Bezirksämter Heidelberg (51), Konstanz (66), Pforzheim (83), Mosbach (114), Mannheim (154) und Bretten (168), was aus einer verschärften Handhabung der einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und namentlich daraus sich erklärt, daß gegen die aus einem Nachbarstaate ausgewiesenen und einem badischen Grenzbezirksamte zugeführte Bettler und Landstreicher, soweit sie nicht badische Staatsangehörige sind, regelmäßig auch die Ausweisung aus dem Großherzogthum verfügt wird.

Unterbringung im polizeilichen Arbeitshaus und Ausweisung aus dem Reichs- oder dem Staatsgebiet.

F.

Kreise:	Von den wegen Bettels oder Landstreicherei bestrafte Personen wurden:					Kreise:	Von den wegen Bettels oder Landstreicherei bestrafte Personen wurden:				
	vom Landeskommisariat				vom Bezirksamt aus dem Großherzogthum ausgewiesen		vom Landeskommisariat				vom Bezirksamt aus dem Großherzogthum ausgewiesen
	in das polizeiliche Arbeitshaus eingewiesen		aus dem Reichsgebiet ausgewiesen				in das polizeiliche Arbeitshaus eingewiesen		aus dem Reichsgebiet ausgewiesen		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen			Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Konstanz . . .	16	4	6	—	92	Baden . . .	6	—	1	—	22
Willingen . . .	8	1	—	—	10	Karlsruhe . . .	21	—	3	—	299
Waldshut . . .	5	1	1	—	11	Landeskomm. Karlsruhe . . .	27	—	4	—	321
Landeskomm. Konstanz . . .	29	6	7	—	113	Mannheim . . .	20	9	1	—	159
Freiburg . . .	33	2	5	1	46	Heidelberg . . .	15	2	2	—	68
Lörrach . . .	9	—	2	—	20	Mosbach . . .	14	—	3	—	197
Offenburg . . .	12	—	2	—	53	Landeskomm. Mannheim . . .	49	11	6	—	419
Landeskomm. Freiburg . . .	54	2	9	1	119	Großherzogthum	159	19	26	1	972